

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Unmittelbar nach Ausbruch des Weltkrieges hatte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den kriegführenden Mächten vorgeschlagen, sich zwecks völkerrechtlicher Regelung des Seehandelskrieges<sup>1)</sup> auf die Innehaltung der seinerzeit von den Seemächten einstimmig angenommenen, aber noch nicht ratifizierten Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. Februar 1909<sup>2)</sup> zu verpflichten. Während die deutsche Reichsleitung dem Vorschlage der amerikanischen Regierung ohne weiteres zugestimmt hatte, war er von den Feindmächten abgelehnt worden. Der Grund hierfür wurde in den dem Kriegsausbruch folgenden Monaten deutlich erkennbar, als England und Frankreich umfassende Maßnahmen zur Abschnürung und Aushungerung Deutschlands trafen. Als Mittel dienten ihnen insbesondere eine willkürliche, im Widerspruch zur Londoner Erklärung stehende Handhabung des Kriegskonterbandrechts sowie die alle bisherigen völkerrechtlichen Gepflogenheiten außer acht lassende Ausdehnung des Rechtes zur Durchsuchung und Beschlagnahme neutraler Schiffe. Eine besondere Verschärfung erfuhren die auf Abschließung Deutschlands hini zielenden Maßnahmen durch die Bekanntmachung der britischen Admiralität vom 2. November 1914, in der die ganze Nordsee als Kriegsgelbiet erklärt worden war<sup>3)</sup>. Damit wurde der neutrale Handel nach Deutschland in sehr starkem Maße gelähmt.

Angeichts der Gefahren, die sich hieraus für die Gesamtkriegführung der Mittelmächte ergaben, unterbreitete der Chef des deutschen Admiralstabes, Admiral von Pohl, dem Reichskanzler am 7. November den Vorschlag, als Gegenmaßnahme die Blockade durch Unterseeboote über das britische Inselreich sowie über die Nord- und Westküste Frankreichs zu verhängen<sup>4)</sup>. Der Gedanke, die Unterseeboote zum Handelskriege zu verwenden, war von den leitenden Stellen der deutschen Marine vor dem Kriege in keiner Weise in Erwägung gezogen worden. Aber schon in den ersten Kriegsmonaten und in verstärktem Maße nach den ersten Unterseebootserfolgen kam aus der Unterseebootsfront die Anregung, daß die wirksamste Art der Ausnutzung dieser Waffe ihr Einsatz gegen den feindlichen Handel sein müßte. Dabei herrschte von Anfang an die Ansicht vor, daß es den Unterseebooten bei der zu erwartenden feindlichen Bewachung auf den Schiffahrtswegen nicht möglich wäre, die Formen des Kreuzerrieges zu beobachten, d. h. bei a u f g e t a u c h t e m Unterseeboot die feind-

1) Die sonstigen Vorgänge des Seekrieges während des Jahres 1915 gelangen erst im Band IX einheitlich zur Darstellung.

2) „Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft“, Band I, S. 315 ff.

3) Band VI, S. 425.

4) Band VI, S. 425/26.